

VOTUM

2020/19-VII

8. Oktober 2021

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer VII der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Richter, Sobotta und Teichmann aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 3. Juni 2021 am 8. Oktober 2021 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Bei der von der KWK-Anlage der Anspruchstellerin in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge handelt es sich nicht um die Nettostromerzeugung gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012² bzw. § 2 Nr. 20 KWKG 2016³/KWKG 2020⁴.**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 19.03.2002 (BGBl. 2002 S. 1092) (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 08.09.2015 an geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 331 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), außer Kraft gesetzt durch Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes v. 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2012, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2012>.

³Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1818), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2016 a. F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2016/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den

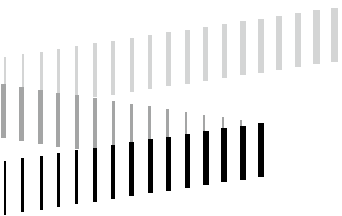
- 2. Der durch die KWK-Anlage erzeugte und durch die kleine Pumpe Magna 3 32-60 sowie durch die Mess-, Steuer- und Regelanlage des BHKW verbrauchte Strom ist Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014⁵ bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017⁶/EEG 2021⁷.**
- 3. Der durch die KWK-Anlage erzeugte und durch die großen Pumpen Magna 3 65-100 F sowie durch den Spitzenlast- und Reservekessel, die Ventilantriebe, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus verbrauchte Strom ist kein Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021.**

Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung v. 21.12.2015 (BGBl. I, S. 2498), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als KWKG 2020. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/kwkg2020/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

⁷Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

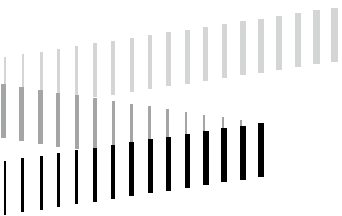


Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021 bzw. den jeweils anzuwendenden Regelungen zum bundesweiten Ausgleich bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

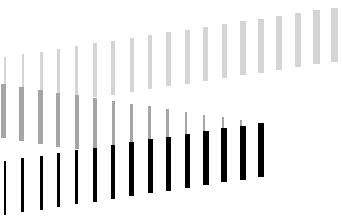
1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob es sich bei den von der KWK-Anlage der Anspruchstellerin in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommengen um die Nettostromerzeugung gemäß KWKG handelt. Insbesondere ist streitig, ob der in den Pumpen zur Wärmeabfuhr der KWK-Anlage verbrauchte Strom dem Kraftwerkseigenverbrauch gemäß EEG zuzuordnen ist und ob infolgedessen für diese Strommengen die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage entfällt.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt in [...], ein wärmegeführt betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW). Das BHKW hat eine elektrische Leistung von [ca. 20] kW sowie eine thermische Leistung von [ca. 50] kW, wurde am [...] Oktober 2015 gemäß KWKG in Dauerbetrieb genommen und verfügt nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr. Der Großteil des durch das BHKW erzeugten Stroms wird in das Netz der allgemeinen Versorgung der Anspruchsgegnerin eingespeist. Der restliche Anteil wird zur Versorgung von drei Pumpen sowie folgender Komponenten und Einrichtungen verbraucht: Mess-, Steuer- und Regelanlage (MSR) des BHKW, Spitzenlast- und Reservekessel, Beleuchtungen im Heizhaus, Fernwirktechnik und Hebeanlage. Die Vergütung des erzeugten KWK-Stroms erfolgt nach dem KWKG.
- 3 Bei dem Verbrauch des vom BHKW erzeugten Stroms durch die Pumpen und die sonstigen verfahrensgegenständlichen Verbraucher handelt es sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
- 4 Bei einer der drei verfahrensgegenständlichen Pumpen handelt es sich um ein Exemplar des Fabrikats „Grundfos Magna 3 / Baugröße 32-60“ (im Folgenden: kleine Pumpe), welche das erwärmte Kühlwasser aus dem KWK-Aggregat pumpt und entweder zunächst in einen Pufferspeicher, in den Spitzenlast- und Reservekessel zur weiteren Erwärmung



oder direkt über einen Bypass und ein Nahwärmenetz bis zu den Hausstationen der mehr als 50 Kunden der Anspruchstellerin zur weiteren Nutzung weiterleitet. Innerhalb der hydraulischen Verschaltung ist diese Pumpe unmittelbar neben dem BHKW positioniert. Grundlage ihrer Dimensionierung ist der Druckverlust in den Leitungen zwischen BHKW und Pufferspeicher. Diese Pumpe hat eine Stromabnahme von 9 bis 110 W (je nach Pumpleistung).

- 5 Die anderen beiden Pumpen sind vom Fabrikat „Grundfos Magna 3 / Baugröße 65-100 F“ (im Folgenden: große Pumpen) und sind hydraulisch weiter entfernt vom BHKW hinter dem Spitzenlast- und Reservekessel im Vorlauf des Nahwärmenetzes positioniert. Diese großen Pumpen leiten das erwärmte Wasser direkt durch das Nahwärmenetz bis zu den Hausstationen der Kunden der Anspruchstellerin. Grundlage ihrer Dimensionierung ist der Druckverlust in den Leitungen vom Pufferspeicher über den Spitzenlast- und Reservekessel und das restliche Wärmenetz bis hin zu den Wärmeabnehmern, mithin der gesamte Druckverlust des Wärmenetzes ohne den (Kühl-)Kreislauf um das BHKW herum. Zudem reicht die Leistung einer der beiden Pumpen in der Regel aus, um die Versorgung aufrecht zu erhalten. Diese Pumpen haben jeweils eine Stromabnahme von 21 – 613 W (je nach Pumpleistung).
- 6 Es befinden sich keine weiteren Pumpen im gesamten Wärmenetz.
- 7 Ein vorhandener Pufferspeicher ermöglicht die zwischenzeitliche Speicherung von Warmwasser. Je nach Verhältnis der Pumpleistungen der kleinen und großen Pumpe(n) zueinander treten verschiedene Betriebsfälle ein:
 1. Leistung der kleinen Pumpe = Leistung der großen Pumpe(n): Wasser läuft vom BHKW am Pufferspeicher vorbei ins Wärmenetz (Direktspeisung),
 2. Leistung der kleinen Pumpe > Leistung der großen Pumpe(n): Wasser läuft vom BHKW in den Pufferspeicher (Beladung),
 3. Leistung der kleinen Pumpe < Leistung der großen Pumpe(n): Wasser läuft aus dem Pufferspeicher in das Wärmenetz (Entladung).
- 8 Ein aus hydraulischer Sicht hinter dem Pufferspeicher liegender, gasbetriebener Spitzenlast- und Reservekessel sorgt bei Bedarf (im Spitzenlastfall) für die zusätzliche Erwärmung des aus dem KWK-Aggregat abgeleiteten und erwärmten Kühlwassers, sodass es den Anforderungen der belieferten Kunden genügt. Der Kessel hat eine thermische Leistung von 500 kW, der Gebläsebrenner des Kessels weist einen konstanten



Nennstrombezug von 740 W auf. Wenn das BHKW betrieben wird, erhält der Gebläse- brenner seine elektrische Energie vollständig aus dem BHKW. Steht das BHKW nicht zur Verfügung und erzeugt keinen Strom (beispielsweise im Wartungsfall), erhält der Gebläse- brenner seinen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung. Die Betriebs- dauer des Spitzenlast- und Reservekessels bzw. des Gebläse- brenners betrug im Jahr 2018 1 424 h, der Stromverbrauch lag in der Folge bei 1 054 kWh.

- 9 In Zeiten von Stillständen des BHKW wegen Kühlwassermangels, Wartungsarbeiten und Störungen wird die kleine Pumpe nicht betrieben, lediglich für etwa fünf Minuten nach Abschaltung des KWK-Aggregats läuft diese zu Kühlungs- zwecken weiter, um Beschä- digungen des Aggregats zu vermeiden. Die beiden großen Pumpen laufen unabhängig vom Betrieb des BHKW, damit der Wärmekreislauf im Netz nicht zum Erliegen kommt. In die- sen Zeiträumen beziehen alle Pumpen Strom aus dem Netz der öffentlichen Versorgung.
- 10 Das Messkonzept beinhaltet einen als Betriebsmessung installierten Erzeugungszähler, der die vom KWK-Aggregat insgesamt erzeugte Strommenge erfasst („Bruttostrom- erzeugung“) sowie einen Zweirichtungs-Übergabezähler, an dem u. a. die in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeiste Strommenge gemessen wird (Gesamterzeugung vermindert um den Verbrauch durch die Pumpen und die sonstigen gegenständlichen Verbraucher). Beide Messeinrichtungen sind Standardlastprofil-Zähler (SLP-Zähler). Die Parteien sind einig, dass diese bis zum Ablauf der achtjährigen Eichfrist MsbG⁸- bzw. mess- und eichrechtskonform nach dem MessEG⁹ sind.
- 11 Der Stromverbrauch der Pumpen wird nicht separat durch eine mess- und eich- rechtskonforme Messung erfasst. Der Stromverbrauch ließe sich theoretisch durch die Betriebsdaten der Pumpen anhand der durchschnittlichen Leistung und der Betriebs- dauer errechnen. Allerdings sind die Analysedaten der Pumpen nicht belastbar, da die ausgelesenen durchschnittlichen Leistungen von 51 W (kleine Pumpe) bzw. 112 W (große Pumpen) unrealistisch gering sind.¹⁰

⁸Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbe- triebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

⁹Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung v. Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Ei- chung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes v. 09.06.2021 (BGBl. I S. 1663).

¹⁰Hieraus würden sich unter Berücksichtigung der Betriebsstunden Verbräuche von 418 kWh/a (kleine Pumpe) bzw. 979 kWh/a (große Pumpen) ergeben. Insgesamt würde der Pumpstrombedarf nur etwa 24 % des Strombedarfs der Anlage ausmachen. Nach der Erfahrung der Anspruchstellerin haben in vergleichbaren Anlagen der Anspruchstel- lerin die Pumpen jedoch den größten Anteil am Stromverbrauch.

- 12 Der Stromverbrauch der Pumpen lässt sich aber anhand der Betriebszeit, der Abschätzung der Auslastung und mit Hilfe eines Korrekturfaktors (ohne dessen Verwendung der errechnete Pumpenstromverbrauch den gesamten Eigenverbrauch übersteigen würde) beziffern. Nach dieser Variante beträgt der von der Anspruchstellerin berechnete Stromverbrauch durch die kleine Pumpe etwa 812 kWh jährlich und die der großen insgesamt ca. 3 215 kWh jährlich, mithin 4 027 kWh insgesamt. Bei einer großzügigeren Abschätzung durch die Anspruchsgegnerin ergibt sich ein Pumpenstromverbrauch von insgesamt etwa 4 711 kWh/a.
- 13 Im Jahr 2018 wurde das BHKW 8 204 h betrieben, die restlichen 556 h waren Stillstandszeit. Die Vollbenutzungsstunden des BHKW in 2018 betragen 8 008.
- 14 Die Zeiten des Stillstands des KWK-Aggregats werden dokumentiert, sodass der Stromverbrauch in diesen Zeiten beziffert werden kann.
- 15 Die Anspruchsgegnerin übermittelte der Anspruchstellerin mit Schreiben vom 11. April 2017 die Abrechnung der EEG-Umlage für den Zeitraum vom 19. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2015 und forderte einen Betrag von 43,55 Euro unter Zugrundelegung der verringerten EEG-Umlage für die durch die Pumpen verbrauchte Strommenge.¹¹
- 16 **Die Anspruchstellerin** behauptet, alle drei Pumpen seien unverzichtbarer Bestandteil des Kraftwerks und notwendiger Bestandteil des Kühlkreislaufs der Stromerzeugung. Da das verfahrensgegenständliche BHKW über keine Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, würde das Aggregat ohne Wärmeabfuhr durch die Pumpen überhitzen und Schaden nehmen, z. B. durch die Zerstörung von Dichtungen oder Dampfschlag. Technischer Hauptzweck der Pumpen sei die unentbehrliche Kühlung und nicht der Wärme weitertransport oder die Bereitstellung von Wärme, auch wenn über diesen Kühlkreislauf zugleich Wärme zur Deckung des Wärmebedarfs anderer Verbraucher bzw. Einrichtungen bereitgestellt werden könne.
- 17 Auch entfalle von dem durch die Pumpen verbrauchten Strom in Zeiten des BHKW-Betriebs kein eigenständiger bzw. zusätzlicher Anteil am Stromverbrauch allein auf die Funktion des Wärmetransports. Es werde daher für den „Nebeneffekt“ des Wärmewei-tertransportes auch nicht mehr Strom verbraucht und die Pumpen würden dafür keine zusätzliche Pumpleistung erbringen.
- 18 Sie meint, es handele sich bei dem Strom, der vom BHKW erzeugt und durch die Pumpen, die MSR des BHKW sowie die Ventilantriebe verbraucht wird, um Kraftwerkseigenver-

¹¹Anmerkung der Kammer: Die konkrete Berechnung dieses Betrags wird im Schreiben nicht dargestellt; sie kann im Ergebnis auch offenbleiben.

brauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017. Der Stromverbrauch für die Beleuchtung, den Spitzenlast- und Reservekessel, die Fernwirktechnik und die Hebeanlage stelle hingegen keinen Kraftwerkseigenverbrauch dar.

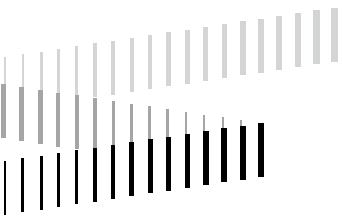
- 19 Für die durch die Pumpen, die MSR, das BHKW sowie die Ventiltriebe verbrauchte Strommenge entfalle daher die EEG-Umlage in der Betriebszeit des BHKW vollständig.
- 20 Der Stromverbrauch durch die Ventiltriebe sei als Kraftwerkseigenverbrauch einzuordnen, da sie für die Stromerzeugung notwendig seien, um eine ordnungsgemäße Wärmeabfuhr zu gewährleisten. Zudem könne deren Verbrauch vernachlässigt werden, da dieser weniger als 1 kWh/a betrage.
- 21 Die für den Spitzenlast- und Reservekessel verbrauchten Strommengen seien zwar nicht dem Kraftwerkseigenbedarf zuzuordnen, aber geringfügig und fielen nur sehr selten, nämlich in Spitzenlastzeiten an.
- 22 Die kleine Pumpe sei Teil der „Stromerzeugungsanlage“ selbst, die beiden großen Pumpen stellten „Neben- und Hilfsanlagen“ i. S. d. Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch dar, weil sie für den Betrieb des BHKW unabdingbar seien.
- 23 Zum Kraftwerkseigenverbrauch zähle ausweislich der Gesetzesbegründung der Stromverbrauch insbesondere aus Anlagen für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung und Rauchgasreinigung.¹² Erfasst würden damit alle technischen Komponenten, ohne die die Stromerzeugung nicht möglich sei. Für KWK-Anlagen sei dieses Begriffsverständnis zu erweitern auf sämtliche Anlageanteile, die sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen. Nicht vom Kraftwerkseigenverbrauch umfasst seien hingegen nur Stromverbräuche für Komponenten, die ausschließlich der Wärmeerzeugung dienen, z. B. zur Auskopplung von Dampf als Nutzwärme vor einer Dampfturbine oder für strombetriebene Heizkessel, etwa Elektrodenheizkessel.¹³ Soweit „Kühlaggregate“ laut der Gesetzesbegründung ausdrücklich keinen Kraftwerkseigenverbrauch darstellen, beziehe sich dies lediglich auf Raumklimaanlagen und nicht auf die Kühlung bzw. die Wärmeabfuhr von Stromerzeugungsanlagen, da sie auch im Zusammenhang mit „betriebseigenen Einrichtungen“ und „Verwaltungsgebäuden“ genannt werden.

¹²Die Anspruchstellerin verweist hierzu auf die BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 155.

¹³Die Anspruchstellerin verweist hierzu auf die BT-Drs. 18/1891, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 208.

- 24 Für die Frage, ob die Pumpen für die Stromerzeugung notwendig seien, komme es nicht auf die abstrakten Möglichkeiten an, wie eine KWK-Anlage konzipiert werden könne, sondern auf die jeweils konkret gewählte Anlagenkonstellation. In der konkret vorliegenden Anlagenkonstellation seien auch die großen Pumpen zur Kühlung der Stromerzeugungsanlage erforderlich. Die Pumpen dienten insofern auch der Wärmeabfuhr aus dem BHKW und führten die Abwärme einer effizienten Wärmenutzung bzw. einer ökologisch sinnvollen Nutzung zu. Dass die Anspruchstellerin insofern eine sinnvolle Wärmeabfuhr geschaffen habe, könne ihr nicht zum Nachteil gereichen.
- 25 Der Wortlaut des EEG erfordere einen finalen Zusammenhang zwischen Stromverbrauch von Anlagenteilen und Stromerzeugung im technischen Sinne, nicht dagegen, dass der Verbrauch ausschließlich der Stromerzeugung diene. Hätte der Gesetzgeber diese „Ausschließlichkeit“ gewollt, so hätte er diese – wie an anderen Stellen des EEG – regeln können. Stattdessen liege der Zurechnung eines Verbrauchers zum Kraftwerkseigenverbrauch einer Stromerzeugungsanlage zugrunde, dass alle technischen Komponenten eines Kraftwerkes erfasst werden sollen, ohne die die Stromerzeugung technisch nicht möglich ist. Der Gesetzgeber habe laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/1891¹⁴) das Begriffsverständnis des Kraftwerkseigenverbrauchs bei KWK-Anlagen auf sämtliche Anlagenteile, die sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen, erweitert. Daraus ergebe sich das Bewusstsein des Gesetzgebers dafür, dass es bei einer KWK-Anlage immer technische Komponenten gebe, die Funktionen für die Wärme- und gleichzeitig auch für die Stromerzeugung übernehmen. Dies sei der Technik gekoppelter Erzeugung von Strom- und Wärme untrennbar immanent.
- 26 Weiterhin schließe die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs gemäß EEG nicht aus, dass ein und derselbe Verbraucher neben der „Erzeugung von Strom im technischen Sinne“ weitere Funktionen innehave, die nicht direkt der Stromerzeugung dienen. Es entspreche nicht dem Grundgedanken des Gesetzgebers, wenn für die Bestimmung des Kraftwerkseigenverbrauchs bei KWK-Anlagen nur auf die Stromerzeugung im engeren Sinne abgestellt würde.
- 27 Die verbrauchten Strommengen von Anlagenteilen mit zusätzlicher Funktion müssten daher auch nicht messtechnisch abgrenzbar sein.
- 28 Müsste für die Bestimmung der eigenerzeugten und durch den Spitzenlast- und Reservekessel verbrauchten Strommengen von maximal 474 kWh/a eine Messung nach MsbG eingerichtet und betrieben werden sowie ein Zählerplatz nach den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB) eingerichtet werden, würden Kosten

¹⁴ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 208.



in unangemessenem Umfang entstehen. Zu den einmaligen Kosten hierfür käme ein Messstellenbetriebsentgelt von 12,30 Euro (netto) pro Jahr. Diese Kosten würden in keinem angemessenen Verhältnis zu der EEG-Umlage von 12,15 Euro pro Jahr stehen (40 Prozent von 6,41 ct/kWh bei 474 kWh/a). Entsprechend seien Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung bis 10 kW aus Bagatellgründen von der EEG-Umlagepflicht auf den Eigenverbrauch befreit. Auch hier wäre eine messtechnische Erhebung nach dem MsbG die Folge, die der Gesetzgeber für unverhältnismäßig bewertet habe. Lege man die 474 kWh/a auf die Erzeugung durch eine Fotovoltaikanlage auf einem Einfamilienhaus mit Eigenversorgung um, so korrespondiere diese Strommenge unter der Berücksichtigung der typischen Einstrahlungsbedingungen mit einer installierten Leistung der Fotovoltaikanlage von 3 kW. Grundsätzlich erlaube das EEG daher auch eine rechnerische Ermittlung bzw. Schätzung.

- 29 Aus den Gesetzgebungsmaterialien folge, dass die Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch an die Stromsteuerbefreiung und die dazu ergangene Rechtsprechung angelehnt sei. So seien nach den Regelungen des Stromsteuerrechts nur diejenigen Einrichtungen beim Kraftwerkseigenverbrauch nicht zu berücksichtigen, die isoliert abgeschaltet werden können. Das Stromsteuerrecht erlaube aber auch pauschale Ansätze als Schätzung für den Kraftwerkseigenverbrauch, bspw. bei den Pauschalen für Strom zur Stromerzeugung (§ 12a StromStV). Entsprechend könne im Stromsteuerrecht der gesamte Stromverbrauch zur Stromerzeugung (Kraftwerkseigenverbrauch) als prozentualer Anteil der Bruttostromerzeugung pauschal ermittelt werden. Angewendet auf den streitgegenständlichen Sachverhalt ergebe dies einen Wert von 5 285 kWh jährlich (3 Prozent von 176 181 kWh) zzgl. der 474 kWh für den Spitzenlast- und Reservekessel, insgesamt also 5 759 kWh.
- 30 Das zur Akte gereichte hydraulische Schema und das elektrische Schema wird für die Entscheidung berücksichtigt.
- 31 **Die Anspruchsgegnerin** bezweifelt, dass es sich bei der von der KWK-Anlage der Anspruchstellerin in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge um die Nettostromerzeugung gemäß KWKG handelt. Sie ist der Auffassung, die durch die Pumpen und sonstigen Verbraucher verbrauchten Strommengen seien nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen, sodass für diese Strommenge zumindest der reduzierte EEG-Umlagesatz zu entrichten sei.
- 32 Sie meint, bei den beiden großen Pumpen handele es sich im Wesentlichen um „Netzpumpen“, da sie nicht ausschließlich zur Stromerzeugung betrieben würden, sondern funktional überwiegend dem Nahwärmenetz zuzuordnen seien. Diese Pumpen würden

zur Kühlung des BHKW lediglich mitgenutzt. Zudem seien die großen Pumpen nicht zwingend zur Stromerzeugung erforderlich, weil die Stromerzeugung auch ohne diese Pumpen erfolgen könnte, da auch andere technische Lösungen zur Kühlung möglich seien. Der Betrieb des Wärmenetzes sei nicht zwingend erforderlich für die Stromerzeugung. Pumpen, die Kühltürme beliefern, könnten hingegen möglicherweise zum Kraftwerkseigenverbrauch zählen. Dies gelte vorbehaltlich einer genaueren technischen Bewertung.

- 33 Der gesamte Verbrauch der beiden großen Pumpen stelle daher keinen Kraftwerkseigenverbrauch dar, auch wenn die großen Pumpen ggf. als Neben- und Hilfsanlage i. S. d. Regelung eingeordnet werden könnten. Denn ihre übergeordnete Aufgabe sei der Betrieb des Nahwärmenetzes. So sei ein nicht unerheblicher Teil (über 50 %) der gesamten Verbrauchsmenge nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen.
- 34 Auch sei keine Aufteilung der in diesen Pumpen verbrauchten Strommengen vorzunehmen. In Zeiten des Stillstands des KWK-Aggregats handele es sich bei der von den Pumpen (und sämtlichen sonstigen Verbrauchern) verbrauchten Strommenge in keinem Fall um Kraftwerkseigenverbrauch. Dies sei auch in der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 (zu § 58 Abs. 4) zum Kraftwerkseigenverbrauch eindeutig bestimmt.
- 35 Da die Pumpen sowohl der Kühlung des BHKW als auch der Versorgung des Wärmenetzes dienten, wäre für eine sachgerechte Aufteilung nachvollziehbar festzustellen, welcher Anteil für die Kühlung des BHKW und welcher Anteil für den Wärmetransport bzw. den Betrieb des Wärmenetzes notwendig ist.
- 36 Die Anspruchsgegnerin teilt die Ansicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer zu den grundsätzlichen Fragen dieses Votumsverfahrens abgegebenen Stellungnahme¹⁵, dass eine solche Feststellung nicht möglich sei. Selbst wenn eine fiktive Aufteilung vorgenommen würde, sei in praktischer Sicht unklar, wie diese vorzunehmen sei. So sei es nicht möglich, die verschiedenen Stromverbräuche messtechnisch voneinander abzugrenzen. Praktisch sei daher lediglich eine Schätzung möglich, wobei sich hier die Frage stelle, wie diese vorzunehmen sei. Denn auch eine Schätzung erfordere, dass eine messtechnische Abgrenzung theoretisch möglich sei.
- 37 Auch der Stromverbrauch für die Beleuchtung, den Spitzenlast- und Reservekessel, die Fernwirktechnik und die Hebeanlage stelle keinen Kraftwerkseigenverbrauch dar.
- 38 Die Anspruchsgegnerin weist darauf hin, dass es sich bei der Regelung zur Umlagebefreiung für den Kraftwerkseigenverbrauch um eine privilegierende Norm handele, kei-

¹⁵ Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/19-VII>.

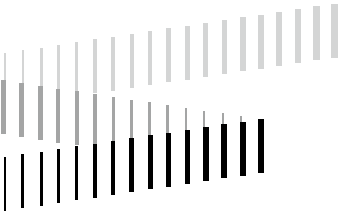
ne Sanktion. Weiterhin handele es sich um eine Ausnahmegesetzgebung, die eng auszulegen sei. Es entspreche daher auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, Stromverbräuche, die überwiegend anderen Zwecken als dem Kraftwerkseigenverbrauch dienen, vollumfänglich diesem zuzurechnen. Auch seien z. B. unter den in der Gesetzesbegründung als Negativbeispiel für nicht mehr unter den Kraftwerkseigenverbrauch fallende Einrichtungen genannten „Kühlaggregaten“ nicht nur Raumklimaanlagen von bspw. Bürogebäuden, sondern ggf. auch Kühlaggregate, die im Zusammenhang mit der Stromerzeugung stehen, zu verstehen.

- 39 Die von der BNetzA in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung¹⁶ geforderte viertelstundenscharfe Messung zur Sicherstellung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch zur Bestimmung des Kraftwerkseigenverbrauchs sei mit den vorhandenen SLP-Zählern nicht möglich. Vorliegend ließe sich der Verbrauch der beiden großen Pumpen aber näherungsweise anhand einer Netzberechnung auf einen Wärmenetz- und einen Stromerzeugungsanteil aufteilen. So könnten nach Auffassung der Anspruchsgegnerin die gemeinsamen Stromverbrauchswerte mit Hilfe des spezifischen Energieverbrauchs der Pumpen in kWh/m³ Wasser sinnvoll in einen Netz- und einen Erzeugungsanteil aufgeteilt werden.
- 40 Mit Beschluss vom 21. April 2020 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)¹⁷ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen und gemäß § 26 Abs. 2 VerfO dessen grundsätzliche Bedeutung festgestellt. Die Anspruchstellerin hat den AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., die Anspruchsgegnerin hat den BDEW Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V. benannt, um jeweils eine schriftliche Stellungnahme zur Streitigkeit abzugeben.
- 41 Die jeweils von den Parteien ausgewählten akkreditierten Interessengruppen hatten Gelegenheit, ihre schriftliche Stellungnahme zu den grundsätzlichen Rechtsfragen in diesem Verfahren abzugeben.¹⁸
- 42 Gleichzeitig wurde gemäß § 28 Abs. 6 Satz 4 VerfO die BNetzA eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den Rechtsfragen abzugeben, da sich in dem Votumsverfahren Fragen stellten, die in die Zuständigkeit einer der in § 32 VerfO genannten Behörden fallen.

¹⁶Abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>.

¹⁷Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

¹⁸Die Stellungnahmen der akkreditierten Interessengruppen sind unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/19> abrufbar.



- 43 Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit Beschluss vom 26. Mai 2020 gemäß § 28 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. Satz 3 VerfO bis zur Abgabe der Stellungnahme der BNetzA ausgesetzt und anschließend mit Beschluss vom 16. Februar 2021 fortgesetzt.¹⁹
- 44 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Kammer für die Entscheidung berücksichtigt.
- 45 Die durch die Clearingstelle zu begutachtende Frage lautet:

Handelt es sich bei der von der KWK-Anlage in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge um die Nettostromerzeugung gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012 bzw. § 2 Nr. 20 KWKG 2016/KWKG 2020? Insbesondere: Sind die durch die Pumpen des Heizkraftwerks zur Wärmeabfuhr (Kühlung des Stromerzeugungsprozesses und Wärmetransport) sowie durch die sonstigen Verbraucher verbrauchten Strommengen als Kraftwerkseigenverbrauch i. S. d. § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 zu werten?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 46 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO.
- 47 Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Teichmann erstellt.

2.2 Würdigung

- 48 Bei der von der KWK-Anlage der Anspruchstellerin in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strommenge handelt es sich nicht um die Nettostromerzeugung gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012. bzw. § 2 Nr. 20 KWKG 2016/KWKG 2020 (s. Abschnitt 2.2.2).

¹⁹Die Stellungnahme der BNetzA ist unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/19> abrufbar.

- 49 Der durch die KWK-Anlage erzeugte und durch die kleine Pumpe sowie durch die MSR des BHKW verbrauchte Strom ist Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 (s. Rn. 56, 74 ff. im Abschnitt 2.2.3).²⁰
- 50 Der durch die KWK-Anlage erzeugte und durch die großen Pumpen sowie durch den Spitzenlast- und Reservekessel, die Ventiltriebe, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus verbrauchte Strom ist kein Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 (s. Rn. 57, 77 ff. im Abschnitt 2.2.3).²¹

2.2.1 Anzuwendendes Recht

- 51 Da die verfahrensgegenständliche KWK-Anlage unter Geltung des KWKG 2012 in Dauerbetrieb genommen wurde (s. Rn. 2), sind für diese gemäß § 35 Abs. 2 KWKG 2020 grundsätzlich die Regelungen des KWKG 2012 anzuwenden, vorliegend die Definition der Nettostromerzeugung gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012. Da die Definition der Nettostromerzeugung im KWKG 2012, im KWKG 2016 und im KWKG 2020 inhaltsgleich ist, lassen sich die Ausführungen in diesem Votum ebenso auf das KWKG 2016 bzw. KWKG 2020 übertragen.
- 52 Ob hinsichtlich der Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014, § 61a Nr. 1 EEG 2017 oder § 61a Nr. 1 EEG 2021 anzuwenden ist, ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Übergangsbestimmungen, kann vorliegend aber dahinstehen.²² Dies wirkt sich nicht auf das Ergebnis aus, da alle drei Vorschriften inhaltsgleich sind.

2.2.2 Nettostromerzeugung

- 53 Bei der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten Strommenge handelt es sich nicht um die Nettostromerzeugung gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012, denn nicht der

²⁰Ebenso Stellungnahme des AGFW, S. 3f. Der BDEW geht in seiner Stellungnahme (S. 7, 16 ff.) hingegen von einer anteiligen Betrachtung des Verbrauchs durch die kleine Pumpe und ggf. durch die MSR sowie durch die Ventiltriebe aus.

²¹Ebenso zu den großen Pumpen sowie dem Spitzenlast- und Reservekessel Stellungnahme des BDEW, S. 15 ff.; a. A. Stellungnahme des AGFW bzgl. des Verbrauchs durch die Ventiltriebe.

²²Gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 sind für Strom aus Anlagen grundsätzlich die Regelungen des EEG 2017 anzuwenden, wenn diese vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurden. Unter anderem ist fraglich, inwiefern hier eine Unterscheidung zu KWK-Anlagen gewollt war.

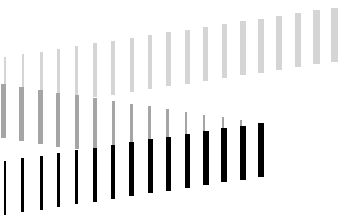
gesamte Stromverbrauch zwischen Erzeugung und Einspeisung ist Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021.

- 54 So könnte die eingespeiste Strommenge im vorliegenden Fall nur dann deckungsgleich mit der Nettostromerzeugung sein, wenn die Differenz zwischen Gesamterzeugung der KWK-Anlage und Einspeisung vollständig Kraftwerkseigenverbrauch i. S. v. § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 wäre. Denn gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012 ergibt sich die Nettostromerzeugung aus der an den Generatorklemmen gemessenen Stromerzeugung einer Anlage abzüglich des für ihren Betrieb erforderlichen Eigenverbrauchs bzw. des Kraftwerkseigenverbrauchs i. S. v. § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021.²³
- 55 Der vor der Einspeisung stattfindende Verbrauch des erzeugten Stroms durch die großen Pumpen, den Spitzenlast- und Reservekessel, die Ventiltriebe, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus sind jedoch kein Kraftwerkseigenverbrauch (s. Rn. 57, 77 ff. im Abschnitt 2.2.3).

2.2.3 Kraftwerkseigenverbrauch

- 56 Der Verbrauch des erzeugten Stroms durch die kleine Pumpe sowie durch die MSR des BHKW ist Kraftwerkseigenverbrauch, denn dieser Strom wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht.
- 57 Der Verbrauch des erzeugten Stroms durch die große Pumpen, den Spitzenlast- und Reservekessel, die Ventiltriebe, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus ist kein Kraftwerkseigenverbrauch, denn diese Einrichtungen sind im technischen Sinn keine Neben- und Hilfsanlagen der eigentlichen Stromerzeugungsanlage.

²³Dass der „Eigenverbrauch“ i. S. d. KWKG identisch mit dem „Kraftwerkseigenverbrauch“ i. S. v. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 ist, ergibt sich seit Inkrafttreten des KWKG 2016 ausdrücklich aus dem Gesetzeswortlaut (§ 2 Nr. 20 KWKG 2016/KWKG 2020). Im KWKG 2012 bestand zunächst keine Notwendigkeit, dies klarzustellen, da der Begriff des Kraftwerkseigenverbrauchs im Sinne der EEG-Umlage erstmals im EEG 2014 eingeführt wurde. Die Kammer sieht jedenfalls keine Veranlassung, den Eigenverbrauch gemäß § 3 Abs. 5 KWKG 2012 vorliegend anders auszulegen als den gemäß § 2 Nr. 20 KWKG 2016/KWKG 2020; diese werden im Wesentlichen gleich ausgelegt (s. nur beispielshalber Rosin/Burmeister, in: *Büdenbender/Rosin* (Hrsg.), *KWK-AusbauG Kommentar*, 2003, § 3 Rn. 109 zur Vorgängerregelung im KWKG 2002 sowie *Fricke*, in: *Säcker/Hennig* (Hrsg.), *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 7, 5. Aufl. 2021, § 2 Rn. 187 zum KWKG 2020).



- 58 **Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs** Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2021²⁴ entfällt die EEG-Umlage für Letztverbraucher bei Eigenversorgungen

„soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch)“.

- 59 Der Kraftwerkseigenverbrauch ist dabei enger auszulegen als bspw. der Verbrauch durch die Anlage.²⁵ Denn der Verbrauch muss in der Stromerzeugungsanlage selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen stattfinden und zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn erfolgen. Dabei ist die Stromerzeugungsanlage deutlich enger zu verstehen als die Anlage i. S. d. EEG und stellt i. d. R. den Kern dieser dar. So ist die Stromerzeugungsanlage gemäß § 3 Nr. 43b EEG 2021²⁶

„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt ...“.

In der Regel ist dies der einzelne Generator.

„[A]ndere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie beispielsweise ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst.“²⁷

- 60 Die Begrifflichkeit „Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage“ in § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 ist an die Regelung zur Stromsteuerbefreiung im Stromsteuerrecht angelehnt. Die in der Gesetzesbegründung zur Entwurfsfassung von § 58 Abs. 4 EEG 2014 genannten Beispiele

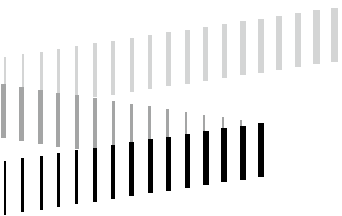
„Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung“

²⁴Die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs im EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021 ist insoweit inhaltsgleich.

²⁵Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 08.10.2021 – 2021/6-VI, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/6-VI>, Rn. 62 f.

²⁶Die Definition der Stromerzeugungsanlage im EEG 2014, EEG 2017 und EEG 2021 ist insoweit inhaltsgleich.

²⁷*BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 22, 51.



entsprechen exakt denen in § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV im Zusammenhang mit den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit genannten Beispielen.²⁸ Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt zudem fest, dass die Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit notwendig sein müssen, um die Generatorenleistung zu ermöglichen. Er schließt solche Einrichtungen aus, die nicht erforderlich sind, um die Stromerzeugung aufrecht zu erhalten. Auch Einrichtungen zur Herstellung von Energieerzeugnissen wie Biogasanlagen²⁹ sind danach nicht als Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungseinheit zu sehen. Allerdings handelt es sich abweichend davon trotzdem um Neben- und Hilfsanlagen, wenn diese zwar nicht technisch für die Stromerzeugung notwendig sind, aber die Anlage nur unter entsprechenden behördlichen Auflagen betrieben werden darf bzw. die jeweilige Einrichtung gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Rauchgasreinigung).³⁰

- 61 Nicht zum Kraftwerkseigenverbrauch zählt der „Betriebsverbrauch“, welcher in der Gesetzesbegründung³¹ als „Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate“ beschrieben wird:

„In Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme dienen einige oder alle der in Betracht kommenden Neben- und Hilfsanlagen sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung. Der in diesen Neben- und Hilfsanlagen erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist grundsätzlich nicht in einen Anteil aufzuteilen, der von der EEG-Umlage befreit ist, und in einen anderen auf die Wärmeerzeugung entfallenden Anteil. Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte und selbst verbrauchte Strom kann in vollem Umfang umlagebefreit verwendet werden. Soweit in kesselbetriebenen Anlagen Dampf vor den Dampfturbinen ausgekoppelt wird, ist die auf diese Dampfmenge entfallende Eigenversorgung jedoch nicht von der EEG-Umlage befreit, da dieser Anteil ausschließlich der Wärmeerzeugung dient. Dies gilt auch für Pumpen, die dazu dienen, ein Fern- oder Nahwärmenetze zu speisen, oder für Tauchsieder, die Wärmekessel aufheizen.“³²

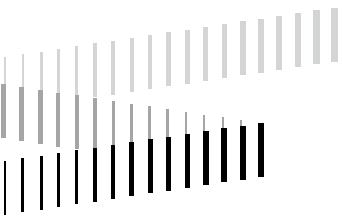
²⁸BT-Drs. 18/1304, S. 155, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>; Stellungnahme der BNetzA, S. 3.

²⁹Hier gemeint: Einrichtungen nur zur Erzeugung von Biogas, insbesondere Fermenter.

³⁰BFH, Urt. v. 13.12.2011 – VII R 73/10.

³¹BT-Drs. 18/1304, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 155.

³²BT-Drs. 18/1891, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 208.



- 62 Wird in einer Stromerzeugungsanlage gleichzeitig auch Wärme erzeugt (KWK-Betrieb), muss mithin in der Regel nicht zwischen Strom- und Wärmeerzeugung unterschieden werden. Aufgrund der gekoppelten Erzeugung ist davon auszugehen, dass alle Neben- und Hilfsanlagen jedenfalls in gleichem Maße auch der Stromerzeugung dienen; der durch die Stromerzeugungsanlage und deren Neben- und Hilfsanlagen verbrauchte Strom ist daher vollständig als Kraftwerkseigenverbrauch zu werten; dies gilt nicht für Verbräuche, die eindeutig allein der Wärmeerzeugung dienen, wie z. B. der Stromverbrauch, der für eine vor der Dampfturbine ausgekoppelte Dampfmenge aufgewendet wurde.³³
- 63 **„Zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn“** Für die Frage, ob der Stromverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage und zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn erfolgt, ist zu bewerten, ob der jeweilige Verbraucher der technischen Stromerzeugung bzw. der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung dient oder ob dieser ggf. noch weitere Funktionen innehat.
- 64 **Verbrauch ausschließlich bzw. ausschließlich nicht zur Stromerzeugung** Dient der Verbraucher ausschließlich der Stromerzeugung, hat also keine weitere Funktion inne, so stellt dessen vollständiger Stromverbrauch Kraftwerkseigenverbrauch dar. Dient der Verbraucher nicht (auch nicht anteilig) der Stromerzeugung, handelt es sich bei diesem Verbrauch nicht um Kraftwerkseigenverbrauch.
- 65 **Verbrauch anteilig zur Stromerzeugung** Dient der Verbraucher sowohl der Stromerzeugung als auch weiteren Zwecken, so ist grundsätzlich derjenige Verbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen, der auf die Funktion der Stromerzeugung entfällt, denn diese anteilige Berücksichtigung sieht § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021 vor („soweit“). Die anteilige Berücksichtigung bezieht sich aber nicht auf die Trennung von Strom- und Wärmeerzeugung,³⁴ sondern auf die Trennung von Strom- und Wärmeerzeugung gegenüber anderen Zwecken, z. B. der *Wärmeversorgung*. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Verbrauch den unterschiedlichen Funktionen sachgerecht zugeordnet werden kann (z. B. durch messtechnische Abgrenzung), also

³³Ähnlich *BNetzA*, Leitfaden zur Eigenversorgung, Stand: Juli 2016, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/2923>, S. 53 f.

³⁴Vgl. BT-Drs. 18/1891, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material>, S. 208.

der Verbraucher auch den unterschiedlichen Funktionen zuordenbare unterscheidbare technische Prozesse durchführt.³⁵

- 66 **Untrennbarer technischer Prozess** Im Falle, dass der Verbraucher sowohl der Stromerzeugung als auch weiteren Zwecken dient, der Verbrauch sich jedoch nicht sachgerecht auf die verschiedenen Funktionen aufteilen lässt, weil ein und derselbe, untrennbare technische Prozess innerhalb des Verbrauchers mehrere Zwecke gleichzeitig erfüllt, ist entweder der vollständige Verbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen oder der gesamte Verbrauch stellt keinen Kraftwerkseigenverbrauch dar.
- 67 Denn in diesen Fällen kann der Nutzen, den diese Komponente jeweils für die verschiedenen Zwecke – z. B. einerseits die Stromerzeugung und andererseits die Wärmeversorgung – erbringen, nicht mit einem „gemeinsamen Nenner“ bzw. einer übereinstimmenden Größe angegeben werden, der bzw. die in Korrelation mit dem Stromverbrauch dieser Komponenten steht und eine rechnerische Aufteilung der Stromverbrauchsmengen auf die beiden Versorgungszwecke ermöglicht.³⁶ Eine Aufteilung ist in diesen Fällen mit hin schon denklogisch, erst recht messtechnisch, ausgeschlossen.
- 68 In diesem Sonderfall ist zu bewerten, welche Funktion überwiegt. Dient der Verbraucher überwiegend der Stromerzeugung, so ist der gesamte Verbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen. Dient der Verbraucher untergeordnet der Stromerzeugung, ist der gesamte Verbrauch kein Kraftwerkseigenverbrauch.
- 69 Die Lösung, dass der gesamte Stromverbrauch nicht als Kraftwerkseigenverbrauch privilegiert wird,³⁷ sobald ein weiterer Zweck neben der Stromerzeugung erkennbar ist und die beiden Zwecke bzw. Prozesse nicht (höchstens „fiktiv“) getrennt werden können, scheint zwar vertretbar, ist jedoch nicht vorzugswürdig. Dies würde dazu führen, dass die Privilegierung vollständig entfällt, sobald sich ein noch so untergeordneter (und ggf. sogar technisch unvermeidbarer) Zweck herleiten lässt.³⁸

³⁵Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn eine Bioabfallaufbereitungsanlage einerseits den Bioabfall zum Zwecke der Biogaserzeugung und späteren Verstromung aufbereitet und in einem anderen Prozess den Bioabfall lediglich für die Entsorgung aufbereitet. In diesem Fall ist theoretisch eine Trennung der Verbräuche, z. B. durch zeitliche Betrachtung, möglich.

³⁶Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Leuchte innerhalb der Fertigungshalle eines Unternehmens eine Fläche ausleuchtet, die zugleich mehreren verschiedenen Arbeitsabläufen bzw. Zwecken dient, die zeitlich nicht scharf voneinander abgrenzbar sind. Eine sachgerechte Aufteilung des Gesamtverbrauchs auf die verschiedenen Arbeitsabläufe bzw. Zwecke ist nicht eindeutig anhand dieser unterscheidbaren Funktionen der Leuchte möglich.

³⁷Stellungnahme der *BNetzA*, S. 4.

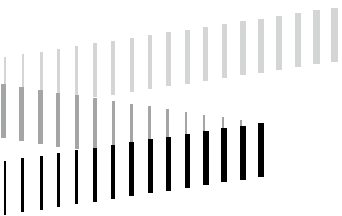
³⁸So könnte man argumentieren, dass ein elektrischer Verbraucher durch seine Abwärme den Zweck einer möglicherweise erwünschten Erwärmung der Umgebungsluft in Form einer Raumheizung erfüllt und somit sein mögliches Kraftwerkseigenverbrauchsprivileg entfällt.

- 70 Einem solchen untrennbaren technischen Prozess dient auch der Stromverbrauch der streitgegenständlichen Pumpen und Ventilantriebe zur gleichzeitigen Strom- und Wärmeversorgung. Auch hier ist daher die Aufteilung denklogisch, erst recht messtechnisch, ausgeschlossen. Auch die Darlegung der Anspruchsgegnerin einer möglichen Aufteilung in Rn. 39 f. überzeugt die Kammer nicht, da keine Grundlage erkennbar ist, anhand derer die beiden Funktionen der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Wärmeversorgung in Bezug auf die Stromverbräuche sachgerecht gewichtet werden könnten.
- 71 Bei untrennbaren technischen Prozessen ist weiterhin auch keine Schätzung der verbrauchten Strommengen im Sinne von § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/2021 möglich.³⁹ Dies gilt sowohl für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2016, da das EEG 2014 keine solche Vorschrift zum Schätzen enthielt, als auch für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017, da bereits die inhaltlichen Voraussetzungen des § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/2021 nicht erfüllt sind. Nach dieser Regelung kann eine sachgerechte Schätzung dann erfolgen, wenn unter anderem „die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist“. Zwar liegt in den in Rn. 66 beschriebenen Fällen eine technische Unmöglichkeit vor. Allerdings gehen § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/2021 davon aus, dass es sich (wenn auch in Abweichung zu § 62b Abs. 1 EEG 2017/2021 nicht um messtechnisch erfassbare, so doch zumindest) um „abgrenzungsfähige“ Strommengen handelt, also um denklogisch abgrenzbare Mengen. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall (s. Rn. 66), da sich die Stromverbräuche der Pumpen nicht denklogisch bzw. sachgerecht auf die Zwecke der Wärmeversorgung und der Stromerzeugung aufteilen lassen. Daher ist für solche Mengen der Anwendungsbereich von § 62b EEG 2017/2021 schon nicht eröffnet.⁴⁰
- 72 Daher sind in diesen Fällen auch die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift § 104 Abs. 10 EEG 2017/2021 nicht erfüllt.⁴¹ § 104 Abs. 10 EEG 2017/2021 ordnet an, dass im Falle fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen für im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und 31. Dezember 2021 verbrauchten Strom eine Schätzung entsprechend von § 62b Abs. 3 EEG 2017/2021 erfolgen kann (auch ohne, dass die Voraussetzungen des § 62b Abs. 2 EEG 2017/2021 erfüllt sein müssen). § 104 Abs. 10

³⁹Diese Vorschriften sind gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 und § 100 Abs. 1 EEG 2021 seit 01.01.2017 bzw. 01.01.2021 jedenfalls auch auf Bestandsanlagen anzuwenden, die unter dem EEG 2014 (vor dem 01.01.2017 und nach dem 31.07.2014) mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wurden. Im Ergebnis dahinstehen kann, ob dies analog auf Anlagen anzuwenden ist, die wie die verfahrensgegenständliche Anlage nach dem KWKG mit fossilen Brennstoffen genommen wurden.

⁴⁰Auch die *BNetzA* geht in ihrer Stellungnahme auf S. 4 davon aus, dass eine „fiktive“ Aufspaltung von Strommengen nicht von § 62b EEG 2017 gedeckt ist.

⁴¹Diese Vorschriften sind seit 01.01.2017 bzw. 01.01.2021 auch auf Bestandsanlagen anzuwenden, die vor dem 01.01.2017 mit erneuerbaren Energien in Betrieb genommen wurden. Im Ergebnis dahinstehen kann, ob dies analog auf Anlagen anzuwenden ist, die wie die verfahrensgegenständliche Anlage nach dem KWKG mit fossilen Brennstoffen in Betrieb genommen wurden.



EEG 2017/2021 setzt jedoch ebenso wie § 62b Abs. 1 EEG 2017/2021 voraus, dass es sich bei den jeweiligen Strommengen um theoretisch messtechnisch abgrenzungsfähige Mengen handelt und damit erst recht wie § 62b Abs. 3 EEG 2017/2021, dass es sich um denklogisch abgrenzungsfähige Mengen handelt.

73 Gleichermaßen ist das Leistungsverweigerungsrecht aus § 104 Abs. 11 EEG 2017/2021 für Strommengen, die vor dem 1. Januar 2018 verbraucht wurden, im vorliegenden Fall inhaltlich nicht anwendbar.⁴² Denn diese Regelung bezieht sich ebenso wie § 104 Abs. 10 EEG 2017/2021 auf § 62b EEG 2017/2021, hier insbesondere aus Abs. 3 bis 5. Deren Voraussetzungen sind jedoch vorliegend nicht erfüllt (s. Rn. 71). Dahinstehen kann daher auch, ob die weiteren Voraussetzungen des § 104 Abs. 11 EEG 2017/2021 erfüllt wären (insbesondere Nr. 3 und 4).

74 **Komponenten, deren Eigenverbrauch dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen ist** Die kleine Pumpe sowie die Mess-, Steuer- und Regelanlage des BHKW stellen Neben- bzw. Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage dar, da sie für die Stromerzeugung im Generator technisch notwendig sind. Sie sind jedoch nicht Teil der Stromerzeugungsanlage bzw. des Generators selbst. Auch erfolgt der Stromverbrauch in diesen Komponenten zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn, denn es handelt sich um Komponenten, die technische Aufgaben übernehmen. Hierbei dient die kleine Pumpe überwiegend der Stromerzeugung und untergeordnet der Wärmeversorgung bzw. dem Wärmenetzbetrieb (s. Rn. 75); die beiden Funktionen lassen sich verbrauchstechnisch nicht trennen (s. Rn. 66). Die Mess-, Steuer- und Regelanlage des BHKW dient ausschließlich der Stromerzeugung (s. Rn. 76).

75 Die kleine Pumpe dient überwiegend der Stromerzeugung und nur untergeordnet der Wärmeversorgung bzw. dem Wärmenetz, weil ihre Leistung auf den „Kühlkreislauf“ im Bereich des BHKW dimensioniert ist. Die Pumpe ist so ausgelegt, dass sie den Druckverlust der Rohrleitungen zwischen BHKW und Wärmespeicher ausgleichen kann (s. Rn. 4). Damit dient sie hauptsächlich der Wärmeabfuhr bzw. der Kühlung des BHKW und damit der Stromerzeugung. Da auch der Abschnitt zwischen BHKW und Pufferspeicher teilweise funktional dem Wärmenetz zugeordnet werden kann, dient die Pumpe anteilig aber auch dem Wärmenetz. Allerdings ist diese Funktion nur untergeordnet, da die Hauptfunktion die Wärmeabfuhr aus dem BHKW ist. So läuft die Pumpe nur, wenn das BHKW betrieben wird bzw. dessen Kühlung notwendig ist, was ihr enge technische Ver-

⁴²S. Fn. 41.

knüpfung unterstreicht. Wird das Wärmenetz ohne BHKW betrieben, laufen hingegen nur die beiden großen Pumpen.

- 76 Die Mess-, Steuer- und Regelanlage des BHKW dient ausschließlich der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung, jedoch nicht, auch nicht anteilig, dem Wärmenetzbetrieb, denn sie steuert das KWK-Aggregat bzw. die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung und damit lediglich den Einsatz des BHKW.
- 77 **Komponenten, deren Eigenverbrauch nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen ist** Die großen Pumpen, der Spitzenlast- und Reservekessel, die Ventiltriebe, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus stellen hingegen keine Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage dar. Denn der Strom wird in diesen Komponenten nicht oder nicht überwiegend für die Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht. Insbesondere dienen die großen Pumpen überwiegend der Wärmeversorgung bzw. dem Wärmenetzbetrieb und nur untergeordnet der Stromerzeugung (s. Rn. 78); die beiden Funktionen lassen sich verbrauchstechnisch nicht trennen (s. Rn. 66). Gleiches gilt für die Ventiltriebe (s. Rn. 79). Der Stromverbrauch durch Spitzenlast- und Reservekessel, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus erfolgt vollständig nicht zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne (s. Rn. 80).
- 78 Zwar tragen die beiden großen Pumpen auch zum Wärmeabtransport aus dem BHKW und damit zu dessen Kühlung bei, allerdings liegt die Hauptaufgabe der Pumpen in dem Betrieb des Wärmenetzes.⁴³ Dafür spricht ihre Positionierung weiter vom BHKW entfernt und vor allem ihre Dimensionierung. Sie sind so ausgelegt, dass sie den Druckverlust zwischen Pufferspeicher und gesamtem restlichen Wärmenetz mit weit über 50 Abnehmern ausgleichen (s. Rn. 4 f.). Ihre Leistung ist deutlich größer als die der kleinen Pumpe. Rein theoretisch könnte die Leistung der kleinen Pumpe für die Kühlung des BHKW reichen, wenn das restliche Wärmenetz vernachlässigt würde. Dies spricht dafür, dass die Hauptfunktion der großen Pumpen nicht die Stromerzeugung ist, sondern die Wärmeversorgung.
- 79 Ebenso dienen die Ventiltriebe als eine Komponentengruppe überwiegend der Wärmeversorgung und nur untergeordnet der Stromerzeugung, auch wenn sie für diese notwendig sind. Denn aus dem zur Akte gereichten hydraulischen Schema ergibt sich, dass sich die Ventile in deutlich überwiegender Anzahl (ca. zwei Drittel) im Bereich des versorgenden Wärmenetzes (hinter dem Wärmespeicher) befinden. Lediglich eine

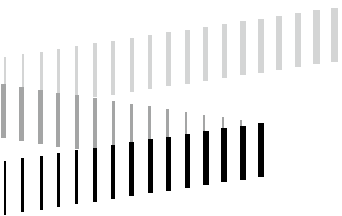
⁴³Ebenso Stellungnahme der *BNetzA*, S. 3.

untergeordnete Anzahl (ca. ein Drittel) befindet sich direkt am oder in der Nähe des BHKW (beispielsweise im Bereich zwischen BHKW und Wärmespeicher oder am Rücklauf zum BHKW). Damit ist auch die überwiegende Anzahl der Ventile dem Wärmenetz bzw. der Wärmeversorgung zuzuordnen, da je nach Position des Ventils davon ausgegangen werden kann, dass es entweder überwiegend dem Wärmenetz (Position im Wärmenetzteil) oder der Kühlung (Position im Umfeld des BHKW bzw. des Kühlkreislaufes) dient. Eine noch detailliertere Untersuchung und Differenzierung für jedes einzelne Ventil ist im vorliegenden Fall nicht angebracht, da der Gesamtverbrauch aller Ventile bei lediglich 1 kWh/a liegt (s. Rn. 20).

80 Der Stromverbrauch durch Spitzenlast- und Reservekessel, die Hebeanlage, die Fernwirktechnik sowie die Beleuchtung im Heizhaus erfolgt vollständig nicht zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne. Der Spitzenlast- und Reservekessel dient ausschließlich der Wärmeversorgung durch Bereitstellung von zusätzlicher Wärme in Spitzenlastzeiten. Hinsichtlich der Hebeanlage lässt sich keine Funktion erkennen, die der Stromerzeugung im technischen Sinne dienen soll. Auch hinsichtlich der Fernwirktechnik lassen sich mangels Parteivortrags keine unmittelbar der Stromerzeugung dienenden Funktionen ausmachen. Die Beleuchtung im Heizhaus stellt ebensowenig eine der Stromerzeugung im technischen Sinne dienende Komponente dar.

81 **Abgrenzung der durch die einzelnen Komponenten verbrauchten Strommengen** Auch wenn § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/2021 bzw. § 104 Abs. 10 EEG 2017/2021 für Strommengenanteile eines einheitlichen Verbrauchs, der mehreren Zwecken dient, nicht anwendbar sind (vgl. Rn. 71), so sind sie es grundsätzlich aber für die Abgrenzung der Strommengen der einzelnen Verbraucher (beispielsweise der kleinen Pumpe und der großen Pumpen) zueinander, da es sich hierbei um theoretisch abgrenzbare Strommengen handelt, die auch, wie von den Parteien vorgetragen (s. Rn. 12 f.), sachgerecht geschätzt werden können. Zumindest eine Schätzung dieser Verbräuche bis 31. Dezember 2021 auf Basis von § 104 Abs. 10 EEG 2017/2021 ist bei Vorlage einer Erklärung möglich, welche die Einhaltung von § 62b ab dem 1. Januar 2022 nachvollziehbar darlegt. Eine Schätzung auf Basis von § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2017/2021 ist im vorliegenden Fall jedoch nicht möglich, da nicht davon auszugehen ist, dass die Voraussetzung in § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017/2021 vorliegen. So scheint es vorliegend aufgrund der geringen Strommengen nicht wirtschaftlich unzumutbar, für den privilegierten Strom alternativ zur Abgrenzung den höchsten EEG-Umlagesatz (40 %) anzuwenden. Die von den Parteien vorgetragene Schätzung der Verbräuche (s. Rn. 12 f.) scheitert für die Zukunft also an dieser Tatbestandsvoraussetzung.

- 82 **Keine finanziellen Anreize für weniger sinnvolle Konzepte** Auch teleologische Argumente stellen das Ergebnis, bei untrennbaren technischen Prozessen den gesamten Verbrauch anhand seines Hauptzwecks als Kraftwerkseigenverbrauch einzuordnen oder auszuschließen (s. Rn. 66), nicht in Frage. Denn es vereitelt nicht den Regelungszweck von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bzw. § 61a Nr. 1 EEG 2017/EEG 2021, den zum Betrieb einer Stromerzeugungsanlage notwendigen Kraftwerkseigenverbrauch wirtschaftlich zu privilegieren. So führt dieses Ergebnis nicht dazu, dass finanzielle Anreize für weniger sinnvolle bzw. energieeffiziente Erzeugungskonzepte geschaffen werden.
- 83 Würde in Konstellationen wie der vorliegenden die erzeugte Wärme vollständig ungenutzt bleiben, so wäre den Pumpen die Wärmeversorgung nicht als weiterer Zweck zuordenbar. In diesem Fall würden sämtliche Pumpen im System nur der Strom- und Wärmeerzeugung dienen. In der Folge wäre in dieser Konstellation der gesamte Pumpenstrom in der Eigenversorgung immer vollständig Kraftwerkseigenverbrauch und von der EEG-Umlage befreit. Insofern scheint hier ein finanzieller Vorteil gegenüber der Variante gegeben, bei der die Wärme (sinnvoll) genutzt und weitergeleitet wird, weil hier die Pumpen teilweise auch der Wärmeversorgung dienen und in der Folge ggf. nicht von der EEG-Umlage befreit sind.
- 84 Allerdings ist zu berücksichtigen, dass ohne Wärmenutzung (also z. B. im Falle der Abgabe der erzeugten Wärme über einen Kühlturm in die Umwelt) kein gleichwertiges Wärmenetz bestehen bzw. das „Netz“ wesentlich kleiner ausfallen würde. Denn Hauptbestandteil des Wärmenetzes sind die Leitungen von der Stromerzeugungsanlage zu den Verbrauchern. In der Folge wäre also ohne Wärmenutzung der durch die Pumpen zu bewältigende Druckverlust durch die geringeren Leitungslängen erheblich geringer – ebenso wie der notwendige Pumpenstrom und der daraus resultierende „finanzielle Vorteil“ durch die EEG-Umlagebefreiung.
- 85 Selbst wenn in Fällen wie dem vorliegenden die von der KWK-Anlage erzeugte Wärme bei identischem Wärmenetz und Druckverlust sowie Pumpenstrombedarf ungenutzt (beispielsweise durch Kühltürme) abgeführt würde, ist der finanzielle Vorteil durch die Befreiung von der EEG-Umlage als so deutlich untergeordnet im Vergleich zu dem möglichen finanziellen Vorteil durch die Wärmenutzung zu bewerten, dass dieser vernachlässigt werden kann. Er würde also bei der Entscheidung, ob eine Wärmenutzung stattfinden soll oder nicht, keine Rolle spielen.
- 86 Dies lässt sich am vorliegenden Beispiel darstellen. Bei der Maximalbetrachtung, dass das Wärmenetz ohne Wärmenutzung gleich groß wäre (also den gleichen Druckverlust und damit den gleichen Pumpenstrombedarf aufweisen würde), ergibt sich ein „finan-



zieller Nachteil“ durch die Nicht-Befreiung der großen Pumpen von der EEG-Umlage in Höhe von unter 100 Euro jährlich. Diese Summe ergibt sich aus dem angenommenen jährlichen Stromverbrauch der großen Pumpen von maximal etwa 4 000 kWh (s. Rn. 12) sowie der Höhe der EEG-Umlage von etwa 6 ct/kWh und dem Faktor 40 % für hocheffiziente KWK-Anlagen.⁴⁴ Demgegenüber steht ein potenzieller Wert der erzeugten Wärme (unter Zugrundelegung der thermischen Leistung von [ca. 50] kW und der 8 008 Vollbenutzungsstunden, s. Rn. 2, 13) und unter Annahme eines Bezugspreises von 7 ct/kWh von rund 28 000 Euro.⁴⁵ Es wird hierdurch deutlich, dass der Unterschied in der EEG-Umlagebefreiung in keinem Verhältnis zu den finanziellen Vorteilen bei der Wärmenutzung steht und somit keinen Einfluss auf die Entscheidung haben wird, ob eine Wärmenutzung stattfinden soll oder nicht. Insgesamt steht dieser Betrag auch unabhängig von den Wärmeerlösen in keinem Verhältnis zu den üblichen finanziellen Größen bei dieser Anlagengröße.

- 87 Dieses Beispiel ist ebenso auf andere Fälle übertragbar. Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass der finanzielle Wert der potenziellen EEG-Umlagebefreiung des Pumpenstroms⁴⁶ keinen finanziellen Anreiz zur Realisierung ineffizienter Konzepte darstellt. So sind keine wirtschaftlich vernünftigen Fälle denkbar, in denen die Summe der EEG-Umlagebefreiung von Pumpenstrom in einem relevanten Verhältnis zum „Wert“ der erzeugten und ungenutzten Wärme stehen würde. Denn die Menge des notwendigen Pumpenstroms fällt durch die Nichtnutzung der Wärme und das dadurch deutlich kleinere bzw. das ggf. gar nicht vorhandene Wärmenetz erheblich geringer aus, sodass gleichzeitig auch der „Wert“ der potenziellen EEG-Umlagebefreiung des Pumpenstroms sinkt. Wenn der „Wert“ der erzeugten Wärme aufgrund einer geringeren Wärmeerzeugung sinkt, also die Leistung der KWK-Anlage geringer ist, so fällt auch die Menge des notwendigen Pumpenstroms bzw. dessen „Wert“ in Bezug auf die EEG-Umlagebefreiung geringer aus.

Richter

Sobotta

Teichmann

⁴⁴Selbst ohne die Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 % ergibt sich nur ein Betrag von etwa 200 Euro. Auch in dieser Höhe gelten die Aussagen gleichermaßen.

⁴⁵Selbst wenn der Wert je kWh nur einen Bruchteil betrüge, beispielsweise 2 ct/kWh, so ergibt sich immer noch eine Summe von etwa 8 000 Euro. Auch diese Summe stellt ein Vielfaches der Summe der gegenüberzustellenden EEG-Umlagebefreiung dar.

⁴⁶Im Falle der Wärmenutzung: Pumpenstrom überwiegend Wärmeversorgung, kein Kraftwerkseigenverbrauch und keine EEG-Umlagebefreiung; ohne Wärmenutzung: Pumpenstrom dient ausschließlich der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung und ist Kraftwerkseigenverbrauch, EEG-Umlagebefreiung.